OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553012/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.06.2024, GZ: BHSDJagd-2024-111547/14-Mae, wegen Entziehung der Jagdkarte und Widerruf der Bewilligung zur Selbstausübung des Jagdschutzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.06.2024, BHSDJagd-2024-111547/14-Mae, wurde folgender Spruch erlassen:

„I. Entziehung der Jagdkarte

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding entzieht Ihnen, Herr A__, geb. tt.mm.jjjj, mit sofortiger Wirkung Ihre Oö. Jagdkarte.

Sie sind verpflichtet, Ihre Jagdkarte unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzugeben oder an diese nachweislich zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§§ 35 und 33 Abs. 1 Z 1 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024

II. Widerruf der Bewilligung zur Selbstausübung des Jagdschutzes

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding widerruft die Bewilligung, wonach Sie, Herr A__, geb. tt.mm.jjjj, den Jagdschutz im genossenschaftlichen Jagdgebiet H__ in der Jagdperiode von 01.04.2021 bis 31.03.2027, selbst ausüben dürfen.

Sie sind verpflichtet Ihren Dienstausweis sowie das Jagdschutzabzeichen unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzugeben oder an diese nachweislich zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§§ 38 Abs. 3 Z 3 sowie Abs. 1 Z 1 und 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 11 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der unrichtige Sachverhaltsfeststellungen in Verbindung mit unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wurden.

Mit Schreiben vom 10.07.2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer besitzt die Oö. Jagdkarte, ist für die laufende Jagdperiode Jagdschutzorgan des genossenschaftlichen Jagdgebiets H__ und Jagdleiter der Jagdgesellschaft H__.

Am 21.07.2023 übernahm der Beschwerdeführer vier Schusswaffen aus der Verlassenschaft eines Jagdkollegen. Es handelte sich dabei um eine Kategorie-B-Waffe und drei Kategorie-C-Waffen. Im Übernahmezeitpunkt besaß er einen Waffenpass für zwei Schusswaffen der Kategorie B, wobei er bereits zwei Kategorie-B-Waffen besaß.

Der Beschwerdeführer unterließ die waffenrechtliche Registrierung der drei übernommenen Kategorie-C-Schusswaffen.

Am 06.02.2024 überprüften Polizisten der Polizeiinspektion Suben die Verwahrung der vier übernommenen Schusswaffen. Dabei wurde ausschließlich die Verwahrung der vier Schusswaffen kontrolliert, wobei deren ordnungsgemäße Verwahrung festgestellt wurde.

Am 09.02.2024 ließ der Beschwerdeführer die drei übernommenen Kategorie-C-Waffen bei einem Waffenhändler im Zentralen Waffenregister registrieren und verkaufte alle vier Schusswaffen.

Der Beschwerdeführer rechtfertigte sich dahingehend, dass er auf die Waffenregistrierung vergessen habe und es ihm nicht bewusst gewesen sei, dass er über keine Berechtigung für eine zusätzliche Kategorie-B-Waffe verfügt habe.

Am 06.03.2024 erfolgte eine neuerliche anlassbezogene waffenrechtliche Überprüfung durch Polizisten der Polizeiinspektion Suben.

Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass die BÜCHSE CZ 455 auf einem Tisch mit dazugehöriger Munition im unversperrten Nebengebäude (Maschinenhalle) lag. Ein der Hofinnenseite abgewandtes Tor stand offen. Vor der Maschinenhalle befindet sich ein Gemüsegarten der von einem 1,5 m hohen Zaun umfriedet ist.

Im Obergeschoß des Wohnhauses befanden sich die F__ samt dazugehöriger Munition in einem unversperrten Behältnis, welches auf einem Schrank lag. Der Beschwerdeführer gab dazu an, dass er, als jemand bei der Tür angeläutet habe, den Waffenkoffer samt Waffe schnell raufgeschoben habe, weil er nicht gewusst habe, wer unten sei, ob es zum Beispiel der Rauchfangkehrer sei oder sonst wer.

Die F__ stand ungeladen neben einem Kleiderschrank im Obergeschoss des Wohnhauses.

Der Beschwerdeführer gab dazu an, dass er diese „rübergestellt“ habe, weil wenn der Rauchfangkehrer komme, müsse er das Gewehr nicht stehen sehen. Er habe nicht gewusst, wer an der Tür gewesen sei, als angeläutet worden sei. Er habe es schnell „ums Eck rüber gestellt“. Er lasse die Waffe nicht offenstehen, damit sie gleich einsichtig sei.

Das Obergeschoss war zum Kontrollzeitpunkt nicht versperrt, da der Beschwerdeführer beim Läuten von dort kam.

Die restlichen Waffen befanden sich in einem versperrten Stahlwaffenschrank.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere der glaubhaften Aussage des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Ob bei einer oder mehreren der drei Langwaffen unmittelbar vor der Kontrolle Reinigungstätigkeiten durchgeführt wurden bzw. ob eine der Waffen zum Transport zum Waffenhändler bereitgehalten wurde, ändert nichts am festgestellten Sachverhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 35 Oö. Jagdgesetz 2024
Entziehung der Jagdkarte
(1) Die Jagdkarte ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 33) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. […]
(2) […]
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über den erfolgten Jagdkartenentzug (Abs. 1) und über die erfolgte Untersagung (Abs. 2) umgehend zu informieren. […]
(4) Nach Zustellung des Entziehungsbescheids ist die entzogene Jagdkarte unverzüglich an die bescheiderlassende Behörde zu übermitteln.
(5) Während der Dauer des Jagdkartenentzugs darf an die betroffene Person keine Jagdgastkarte ausgestellt werden. Ausgestellte Jagderlaubnisscheine verlieren durch den Jagdkartenentzug ihre Gültigkeit.
(6) Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

§ 33 Oö. Jagdgesetz 2024
Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte
(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis
1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,
2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 34) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.
(2) [...]
(3) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:
1. Personen, die auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung unfähig sind, Jagdwaffen sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten Bedenken aufkommen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte;
2. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres;
3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB verurteilt wurden;
4. Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden;
5. Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 89 bestraft wurden, im Fall des § 89 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;
6. Personen, die auf Grund des § 89 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5 betroffen sind;
7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;
8. Personen, bezüglich derer ein Waffenverbot nach den waffenrechtlichen Bestimmungen besteht, für die Dauer des Waffenverbots;
9. Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, wenn der Grund für die Entziehung oder Verweigerung auch nach diesem Landesgesetz maßgeblich ist.
(4) [...]
(5) Die Ausstellung der Jagdkarte ist aus den Gründen des Abs. 3 Z 4 oder 5 nur dann zu verweigern, wenn nach der Art der strafbaren Handlung die Verlässlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (Abs. 1 Z 1) nicht zweifelsfrei erwiesen ist.

Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 89 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.
(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung zu informieren.“

Der Begriff der „Verlässlichkeit“ ist ein Rechtsbegriff, der zur Kategorie der sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffe gehört. Allerdings ist die Verlässlichkeit nicht in jede Richtung gefordert, sondern nur für die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche. Hierbei kommt auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen auch der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 des WaffG besondere Bedeutung zu (Reisinger/Schiffner, OÖ Jagdrecht 2021, § 38, Pkt. 4., S 72).
Nach ständiger Rechtsprechung ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 26.7.1995, 94/20/0874, ZfVB 1997/1118 m.w.N.).

Bei der Wertung einer Person als „verlässlich" ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist.

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Jagdgesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.

Die solcherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der vom Entzug der Jagdkarte Betroffene biete keinen hinreichenden Nachweis mehr, dass die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit vorliege.

Als weitere Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person sind auch die Verweigerungstatbestände des § 33 Oö. Jagdgesetz 2024 heranzuziehen. Die erforderliche Verlässlichkeit wird daher insbesondere eine Person dann nicht besitzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie (Jagd-)Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet, mit Jagdwaffen unvorsichtig oder leichtfertig umgeht und diese nicht sorgfältig verwahrt oder Waffen an Personen überlässt, die zu dem Besitz nicht berechtigt sind (VwGH 10.12.1980, 1813/79).

Zur sicheren Verwahrung von Jagdwaffen und Munition:
§ 3 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung
(1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.
(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.
[...]

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0060) ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (VwGH 29.11.1994, 94/20/0036, u.a.). Ein Unbefugter soll im Wesentlichen zwei Hindernisse zu überwinden haben. Einerseits die Sicherung des Hauses oder der Wohnung gegen unbefugtes Betreten bzw. andererseits die Sicherung der Waffen gegen unbefugte Inbesitznahme. Im ersten Fall geht es um die Zugänglichkeit und Einbruchsicherheit von Gebäuden und Räumlichkeiten und im zweiten Fall um die Verhinderung des ungehinderten Zugriffes zu Waffen durch Personen, die zu deren Verwendung nicht befugt sind bzw. durch rechtmäßig Anwesende (z.B. Handwerker).

Der ungehinderte Zugriff zu Waffen ist durch Verwahrung der Jagdwaffen in ein bzw. aufbruchsicheren Behältnissen (Schränken, Waffenschränken, Tresoren u.dgl.) zu verhindern. Eine getrennte Verwahrung von Waffen und Munition in diesen Behältnissen ist allerdings nicht gefordert. Sollte die Ein- bzw. Aufbruchsicherheit der Behältnisse nicht gegeben sein, sind die Waffen jedenfalls durch zusätzliche Sicherungen, wie Abzugschlösser oder durch ein Stahlseil, das durch die Abzugsbügel gezogen und mittels Vorhangschloss innen am Behältnis befestigt ist, vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Mit diesen Anordnungen verfolgt das Gesetz das Ziel, dass Jagdkarten nach menschenmöglicher Beurteilung der Sachlage im Einzelfall nur an Personen ausgestellt werden, die nach gesetzlichem Maßstab als zuverlässig gelten können und weiterhin nur in den Händen solcher Personen verbleiben (vgl. VfSlg. 2828/1955).

Im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke des Jagdgesetzes kann bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige Tathandlung eine Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072).

Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass auch ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bzw. der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch, ob die Waffe geladen oder ungeladen war (VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180).

Im gegenständlichen Fall befanden sich zum Kontrollzeitpunkt am 06.02.2024 drei unregistrierte Kategorie-C-Waffen und eine Kategorie-B-Waffe ohne Berechtigung bereits mehr als ein halbes Jahr beim Beschwerdeführer. Erst durch die Kontrolle ließ er die Kategorie-C-Waffen registrieren. Zum Kontrollzeitpunkt am 06.03.2024 waren drei Langwaffen nicht ordnungsgemäß verwahrt. Der Beschwerdeführer ließ in Kenntnis, dass eine unbekannte Person bzw. Personen an der Haustüre läuteten, eine Langwaffe in der Maschinenhalle liegen, lehnte eine weitere Langwaffe an einen Schrank und schob eine weitere (in einem unversperrten Behältnis) auf einen Schrank. Es bestand weder eine Sicherung der Maschinenhalle gegen unbefugtes Betreten bzw. eine Sicherung der Waffen gegen unbefugte Inbesitznahme.

Dies stellt eine Tatsache dar, die jedenfalls die Annahme rechtfertigt, dass der Beschwerdeführer Waffen nicht sorgfältig verwahrt (vgl. VwGH 21.09.2000, 2000/20/0156).

Gerade auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes auch der Verlässlichkeitsbegriff im Sinne des § 8 Waffengesetz 1996 heranzuziehen. Als Faktoren, die die Verlässlichkeit in Frage stellen können, ergeben sich für den gegenständlichen Fall vor allem die Neigung zur Verletzung der waffenrechtlichen Vorschriften.
Durch die sorglose Verwahrung der drei Langwaffen bei einem unangekündigten Besuch von Unbekannten und der Besitz von drei Kategorie-C-Waffen, die mehr als ein halbes Jahr unregistriert in seinem Besitz waren und einer Kategorie-B-

Waffe, für die er keine waffenrechtliche Berechtigung hatte, zeigt der Beschwerdeführer ein Persönlichkeitsbild, das die Annahme rechtfertigt, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (VwGH 15.11.2007, 2007/03/0178).

Es ist auch nicht ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (VwGH 26.4.1995, 95/03/005).

Das Oö. Jagdgesetz sieht weiters, im Gegensatz zum Waffengesetz (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz), kein Absehen von einer Entziehung der Jagdkarte wegen Geringfügigkeit vor.

§ 35 Oö. Jagdgesetz 2024 sieht für den Fall, dass beim Inhaber einer Jagdkarte eine der Voraussetzungen des § 33 Oö. Jagdgesetz 2024 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, eine Befristung der vorzunehmenden Entziehung nicht vor (vgl. VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003).

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Aufgrund der Entziehung der Jagdkarte liegt die Voraussetzung des Besitzes einer gültigen Jagdkarte gem. § 38 Abs. 1 Z 1 Oö. Jagdgesetz 2024 nicht mehr vor und die Bewilligung zur Selbstausübung des Jagdschutzes war zu widerrufen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer